

# RS UVS Vorarlberg 1997/08/13 1-0123/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.08.1997

## Rechtssatz

Die gelegentliche Mithilfe der Ehegattin im Geschäft ihres Mannes stellt keine Beschäftigung im Sinne des§2 AuslBG, sondern eine Tätigkeit im Rahmen der familiären Beistandspflicht dar.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)